



Grossbritannien Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Geburtsnamenserklärung

Die Namensführung eines deutschen Staatsangehörigen richtet sich nach deutschem Recht unabhängig von der Eintragung in ausländischen Geburtsurkunden.

1. Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes verheiratet sind

Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt **verheiratet sind und einen Ehenamen führen**, erhält mit Geburt den Ehenamen der Eltern als Nachnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich. Haben Sie bei der Eheschließung **außerhalb Deutschlands** einen Ehenamen erklärt, fragen Sie bitte vorab per E-Mail bei uns nach, ob dieser nach deutschem Recht als Ehefrau anerkannt wird.

Sind die Eltern bei Geburt des Kindes **verheiratet und führen keinen Ehenamen**, ist eine Namensklärung zum Geburtsnamen erforderlich. Haben Sie jedoch bereits für ein Geschwisterkind eine Namensklärung abgeben und dabei deutsches Recht und den Namen des Vaters oder der Mutter gewählt, gilt diese Namenswahl **automatisch auch für alle weiteren Kinder**, ohne dass es einer erneuten Namensklärung bedarf. Legen Sie in diesen Fällen bei der Passantragstellung einen Nachweis über die Namensklärung für das Geschwisterkind mit vor. Falls Sie nicht sicher sind, fragen Sie bitte vorher nach.

2. Wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet sind

Ein Kind, dessen Eltern bei seiner Geburt **nicht verheiratet** sind, erhält in der Regel mit Geburt den Nachnamen der Mutter. Wird dieser Nachname gewünscht, ist keine Namensklärung erforderlich. Wünschen die Eltern einen anderen Nachnamen, kann der Name durch eine Namensklärung geändert werden.

3. Namensklärung zur Erklärung des in der britischen (oder anderen europäischen) Geburtsurkunde eingetragenen Namens

Seit dem 29. Januar 2013 gibt es eine neue gesetzliche Regelung (**Artikel 48 EGBGB**), wonach auch **Familiennamen**, die während eines **gewöhnlichen Aufenthaltes** in einem **EU-Land erworben** und dort **in ein Personenstandsregister eingetragen wurden**, für den deutschen Rechtsbereich Anerkennung finden, sofern dies nicht den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Namensrechts widerspricht. Wird ein solcher Name für ein Kind gewählt, ist hierfür eine Namensklärung abzugeben. In der Regel kann damit der in der britischen Geburtsurkunde eingetragene Familienname des Kindes (auch ein **Doppelname**) zum Geburtsnamen erklärt werden. Eine Namensklärung nach Art. 48 EGBGB erstreckt sich **nicht** auf weitere Kinder, d.h. für jedes Kind muss eine Namensklärung abgegeben werden.

4. Namensklärung zur Erklärung des Namens nach dem ausländischen Heimatrecht eines Elternteils

Ist ein Elternteil nicht (nur) deutsch, kann in der Regel auch das Namensrecht des Staates, dessen Nationalität ein Elternteil besitzt, für die Namensführung des Kindes gewählt werden. Durch diese Rechtswahl kann auch ein deutsches Kind einen Geburtsnamen erhalten, der nach den deutschen Sachvorschriften nicht zulässig ist, möglicherweise auch ein **Doppelname**. Legen Sie bitte Nachweise vor, dass der gewünschte Name nach dem ausländischen Recht möglich ist. Wird für eine Namensklärung ausländisches Recht gewählt, erstreckt sich diese Namenswahl **nicht** auf weitere Kinder, d.h. für jedes Kind muss eine Namensklärung abgegeben werden.

Wenn Sie eine Namensklärung für Ihr Kind abgeben möchten, buchen Sie bitte einen Termin für eine Namensklärung auf unserer Internetseite. Dort finden Sie auch allgemeine Informationen zum Ablauf einer Namensklärung. Bitte lesen Sie sich diese aufmerksam durch.

Wenn Sie die Namensklärung bei einem unserer Honorarkonsuln abgeben möchten, kontaktieren Sie uns bitte vorab per E-Mail unter ne@lond.diplo.de (sofern Sie in England südlich von Scarborough, Wales oder Nordirland wohnen) oder info@edin.diplo.de (wenn Sie in Schottland oder im Norden Englands leben).

Bitte kontaktieren Sie uns auch vorab, falls eine Leihmutter beteiligt oder Ihr Kind adoptiert ist.

Beide sorgeberechtigten Elternteile müssen persönlich bei dem Termin anwesend sein, da Ihre Unterschriften auf der Namensklärung beglaubigt werden müssen. Wenn Ihr Kind **14 Jahre alt oder älter** ist, ist auch die Anwesenheit des Kindes erforderlich. **Volljährige Kinder** können die Namensklärung alleine abgeben, müssten aber auch die unten genannten Dokumente zu den Eltern mit vorlegen. Volljährige Kinder verwenden bitte das **Formular für erwachsene Kinder** auf unserer Website.

Folgende Dokumente müssen im Original und mit je einer Kopie zum Termin mitgebracht werden:

- ausgefülltes Formular für die Namensklärung (bitte nur die erste Seite gut leserlich ausfüllen, Formular noch nicht unterschreiben!), das Sie auf unserer Website herunterladen können
- gültige Reisepässe beider Elternteile (oder deutscher Personalausweis)
- deutscher oder ausländischer Reisepass des Kindes, falls bereits vorhanden
- Geburtsurkunden beider Elternteile
- Geburtsurkunde des Kindes – benötigt wird die „lange“ Version, in der auch die Eltern eingetragen sind
- Wenn Sie eine Rechtswahlerklärung abgeben möchten (siehe oben, Nr. 4), einen Nachweis (z.B. Geburtsurkunde oder Reisepass, ausgestellt von dem betreffenden Staat), dass das Kind den gewünschten Namen in dem in Frage kommenden Staat führt
- Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft, falls Eltern verheiratet
- rechtskräftiges Scheidungsurteil, falls ein Elternteil geschieden ist
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Elternteil eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- Wohnsitznachweis für Großbritannien (z.B. Council Tax Bill oder Utility Bill)
- Abmeldebescheinigung aus Deutschland oder eine aktuelle Meldebescheinigung vom (letzten) deutschen Wohnsitz
- grundsätzlich Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente (meist nicht erforderlich bei englischen oder internationalen Dokumenten, z.B. internationale mehrsprachige Geburtsurkunde)
- Geburtsurkunden von allen weiteren gemeinsamen Kindern – benötigt wird die „lange“ Version, in der auch die Eltern eingetragen sind
- Namensbescheinigungen von Geschwisterkindern, falls vorhanden

Weitere Unterlagen können je nach Fallkonstellation erforderlich sein und würden im Nachhinein von dem zuständigen Standesamt angefordert. Insbesondere kann es zur Nachforderung deutscher Übersetzung auch von englischsprachigen Urkunden kommen. Auch werden gelegentlich Apostillen auf ausländischen Urkunden nachgefordert.

Dieses Merkblatt der Deutschen Vertretungen in Großbritannien bezieht sich auf den Großteil der hier vorkommenden Routinefälle. Aufgrund der Komplexität des deutschen Namensrechts und der Vielfalt an möglichen Sachverhalten sind jedoch in jedem Einzelfall Abweichungen möglich. Das Merkblatt dient daher lediglich zu Ihrer Orientierung und ersetzt weder eine rechtliche Beratung noch nimmt es die Entscheidung des zuständigen Standesamtes vorweg, welche jederzeit vorbehalten wird. Sollte Ihr Fall hier nicht abgedeckt sein, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail.